

mittelbar anschließend beseitigt er das Übel dann in einer sehr originellen Weise.

Er sagt: „Diese⁷¹⁾ bemerkenswerte thematische Geschlossenheit sucht Weigle, der dem Codex betont einen ‚einheitlich sachlichen, d. h. nach dem Inhalt orientierten Anordnungsgrundsatz‘, aber auch Charakter absprechen will, zu entkräften, indem er den kirchenpolitischen Gegenstand nur zum ‚überwiegenden Teil‘ anerkennt und auf ‚die vielen Stücke, die damit nichts zu tun haben‘, hinweist [vgl. Weigle III S. 208]. Was er aber als Beispiel anführen kann, sind nur einzelne Briefe und Briefgruppen aus der Briefsammlung, die als solche ja nur ein ‚Stück‘ [!] der Sammlung Lo darstellt.“ Und: „Wenn⁷²⁾ man von Stücken der Sammlung spricht, so darf man damit nur einzelne Schriften und den ganzen Briefkomplex 1—180, dessen Zusammenhang gerade auch Weigle nicht leugnet, bezeichnen, nicht einzelne Briefe, die Stücke der Briefsammlung sind, um die es hier zunächst noch gar nicht geht.“ Werner zählt also innerhalb der Sammlung Lo die 180 Stücke der Briefreihe als nur ein Stück, um das Gewicht der thematisch und zeitlich nicht zugehörigen Stücke (177 von 180) herabzumindern. Was ihn jedoch nicht hindert, sofort mit diesem Prinzip zu brechen und die Briefe 178, 179, 180 als Einzelstücke zu zählen (Nr. 5, 6, 7), wo er sie in seinem Katalog der „neun Stücke von 991 und 995 im cod. Lo“ gebrauchen kann⁷³⁾. Gerade diese Herausnahme der drei Stücke (178—180), die schon von mir⁷⁴⁾ zu der Gruppe der eingeschobenen Akten gezählt wurden, verstärkt aber den Charakter des Briefteils als eines Fremdkörpers innerhalb des Wernerschen Aide-Mémoire. Dieses enthält nun einen Briefteil, dessen sämtliche Briefe, zeitlich wie thematisch, überhaupt nichts mit den übrigen Schriften des Aide-Mémoire zu tun haben. Es ändert daran auch nichts, wenn Werner unter Ignorierung des Sachverhalts noch einmal zusammenfaßt: „Denn⁷⁵⁾ ein Leitgedanken und Leitfaden durch die Sammlung und ihre Anordnung läßt sich sehr wohl finden: Zuerst erscheint der Bericht über die Vorgänge von 991, um die im Jahre 995 der Kampf geht, a) in Form der Akten der Synode von 991 und ihres kirchenrechtlichen Zusatzes aus dem Karthago-Konzil, b) in Form der Rechtfertigungsschrift an Wilderod, die ja ein genaues und fast gleichzeitig entstandenes Gegenstück zu a) darstellt, c) in Form

⁷¹⁾ Ebda S. 126.

⁷²⁾ Ebda S. 127.

⁷³⁾ Ebda S. 128.

⁷⁴⁾ Vgl. Weigle III S. 214.

⁷⁵⁾ Werner S. 129.